

GEMEINDE M O O S  
Kreis Konstanz

S A T Z U N G

zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 in Verbindung mit den §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 15.02.1982, geändert durch Gesetz vom 27.06.1983, hat der Gemeinderat der Gemeinde M o o s am 9.02.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 2 ALLGEMEINES

Die Gemeinde M o o s erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 STEUERSCHULDNER

- 1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand
  - a) neben seiner außerhalb des Gemeindegebiets belegenen Hauptwohnung im Gemeindegebiet zu Zwecken seiner oder seiner Angehörigen Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung innehat;
  - b) neben seiner innerhalb des Gemeindegebiets belegenen Hauptwohnung im Gemeindegebiet zu Zwecken seiner oder seiner Angehörigen Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung innehat;
  - c) neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des sonstigen persönlichen Lebensbedarfs im Gemeindegebiet innehat.
- 3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner
- 4) Hauptwohnung i.S. dieser Satzung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

### § 3 STEUERMASSTAB

- 1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- 2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- 3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- 4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes i.d.F. vom 10. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1861) finden entsprechende Anwendung.

### § 4 STEUERSATZ

- 1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
  - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3.600 DM 300,-- DM
  - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600 DM, aber nicht mehr als 7.200 DM 600,-- DM
  - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 7.200 DM 900,-- DM.
- 2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

### § 5 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER STEUERSCHULD

- 1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht.
- 3) Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld, spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides, zur Zahlung fällig.
- 4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

## § 6 ANZEIGEPFLICHT

- 1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Gemeinderverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.
- 2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

## § 6a ÜBERGANGSBESTIMMUNG

- 1) Abweichend von § 5 Abs. 1, Satz 1, entsteht die Steuerschuld im Jahr 1984 am 1. März 1984.
- 2) Abweichend von § 4 Abs. 1 betragen die Steuersätze im Erhebungszeitraum in den Fällen
  - a) 250,— DM
  - b) 500,— DM
  - c) 750,— DM.

## § 7 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 1. März 1984 in Kraft.

Die bestehende Satzung vom 17.12.1981 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

M o o s , den 9. Februar 1984



Für den Gemeinderat:

*Keller*  
Keller,  
Bürgermeister

## HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt - am 17.02.1984  
öffentlich bekanntgemacht.

Dem Landratsamt Konstanz gem. § 4, 3 GemO angezeigt am

**GEMEINDE MOOS  
Landkreis Konstanz**

**SATZUNG**

**zur Änderung der Satzung über das  
Erheben einer Zweitwohnungssteuer vom 09.02.1984**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und nach §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**

Die §§ 2 und 4 der Satzung vom 09.02.1984 i. d. F. vom 12.12.2002 erhalten folgende Fassung:

**§ 2**

**Steuerschuldner**

- 1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
- 3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- 4) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- 5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für die Innehabung einer aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

**§ 4****Steuersatz**

- 1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
  - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,00 Euro 310,00 Euro
  - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 Euro, aber nicht mehr als 3.600,00 Euro 620,00 Euro
  - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 Euro 930,00 Euro
- 2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- 3) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines schriftlichen Vertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von
  - a) bis zu einem Monat 25 v. H. der Sätze nach Abs. 1
  - b) bis zu drei Monaten 50 v. H. der Sätze nach Abs. 1
  - c) bis zu sechs Monaten 75 v. H. der Sätze nach Abs. 1.

**Art. II**

Art. I tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Die entsprechenden Bestimmungen der Satzung vom 09.02.1984 treten gleichzeitig außer Kraft.

Moos, 27.04.2006



Für den Gemeinderat:

  
Kessler, Bürgermeister